



## Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

2 V 1790/23

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des I

– Antragsteller –

Prozessbevollmächtigte:

ADC Rechtsanwält\*innenbüro Markovic & von Borstel, Rechtsanwältin Nina Markovic,  
Faulenstraße 65, 28195 Bremen, -

**g e g e n**

die Bundesrepublik Deutschland, vertr. d. d. Bundesministerin des Innern und Heimat,  
diese vertreten durch den Präsidenten des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge,  
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg, - [REDACTED]-475 -

– Antragsgegnerin –

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 2. Kammer - durch den Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED] als Einzelrichter am 29. Dezember 2023 beschlossen:

**Die aufschiebende Wirkung der Klage (Az.: 2 K 1789/23) gegen die unter Ziff. 3 des Asylbescheids der Antragsgegnerin vom 29. Juni 2023 verfügte Abschiebungsandrohung wird angeordnet.**

**Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.**

**Der Gegenstandswert wird zum Zwecke der Kostenberechnung auf 2.500,00 Euro festgesetzt.**

## Gründe

### I.

Der Antragsteller begehrt Eilrechtsschutz gegen die Androhung seiner Abschiebung nach Bulgarien in Folge der Ablehnung seines Asylantrags als unzulässig.

Der am [REDACTED] 2003 in Kamishli (Syrien) geborene Antragsteller ist syrischer Staatsangehöriger. Er reiste nach eigenen Angaben am [REDACTED] 2022 u.a. über die Türkei und Bulgarien in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 07. Dezember 2022 einen Asylantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt). Ein EURODAC-Abgleich ergab in Bezug auf den Antragsteller einen Treffer der Kategorie 1 für Bulgarien. Demzufolge habe der Antragsteller bereits am 18. März 2022 einen Antrag auf internationalen Schutz in Bulgarien gestellt.

Der Antragsteller wurde am 07. Dezember 2022 befragt gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 1 der Dublin III-VO (Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, ABl. EU Nr. L 180 vom 29. Juni 2013, S. 31). Dabei gab der Antragsteller an, sich vor der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ca. fünf Monate in Bulgarien aufgehalten zu haben. Er habe dort einen Asylantrag gestellt und ihm sei dort internationaler Schutz zuerkannt worden. Er habe im April 2022 einen bulgarischen Aufenthaltstitel erhalten, der drei Jahre gültig sei.

Am 20. Dezember 2022 fand die persönliche Anhörung des Antragstellers sowie dessen Anhörung zur Zulässigkeit des Asylantrags statt. Dabei bestätigte er, dass ihm in Bulgarien internationaler Schutz zuerkannt worden sei. Ein Grund für seine Ausreise aus Bulgarien sei, dass er dort in der Unterkunft auf Grund seiner sexuellen Orientierung von männlichen Syrern sexuell belästigt und auch geschlagen worden sei. Er habe die Polizei gerufen, aber die habe ihm nicht geholfen. Er fühle sich nicht als Mann, sondern als Frau und möchte sich in Zukunft deshalb operieren lassen. Gesundheitliche Beschwerden habe er derzeit nicht.

Am 22. Dezember 2022 ersuchte das Bundesamt die bulgarische Dublin-Einheit um Wiederaufnahme des Antragstellers gemäß Art. 18 Abs. 1 lit. b) Dublin III-VO. Das Bundesamt verwies dabei auf die Treffer in der EURODAC-Datenbank. Die bulgarische Dublin-Einheit lehnte mit Schreiben vom 05. Januar 2023 die Wiederaufnahme ab mit der Begründung,

dass dem Antragsteller in Bulgarien am 08. August 2022 subsidiärer Schutz zuerkannt worden sei.

Mit Bescheid vom 29. Juni 2023, laut aktenkundigem Vermerk am 25. Juli 2023 zur Post gereicht, lehnte das Bundesamt den Asylantrag des Antragstellers als unzulässig ab (Ziff. 1) und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorlägen (Ziff. 2). Der Antragsteller wurde aufgefordert, das Bundesgebiet innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen. Widrigenfalls würde er nach Bulgarien abgeschoben. Der Antragsteller dürfe jedoch nicht nach Syrien abgeschoben werden. Die Vollziehung der Abschiebungsandrohung und der Lauf der Ausreisefrist wurden bis zum Ablauf der einwöchigen Klagefrist und, im Falle einer fristgerechten Stellung eines Antrags auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage, bis zur Bekanntgabe der Ablehnung des Eilantrags durch das Verwaltungsgericht ausgesetzt (Ziff. 3). Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG angeordnet und auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziff. 4). Zur Begründung führte die Antragsgegnerin im Wesentlichen aus, dass dem Antragsteller bereits in Bulgarien internationaler Schutz gewährt worden sei. Die derzeitigen humanitären Bedingungen in Bulgarien führten nicht zu der Annahme, dass der Antragsteller im Falle seiner Abschiebung dorthin einer Art. 3 EMRK verletzenden Behandlung ausgesetzt würde.

Der Antragsteller hat am 01. August 2023 Klage erhoben (Az.: 2 K 1789/23) und zugleich einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage gestellt. Zur Begründung seines Eilantrags trägt er im Wesentlichen vor, der Asylbescheid sei rechtswidrig, weil ihm in Bulgarien aufgrund bestehender systemischer Mängel im bulgarischen Aufnahme- und Asylsystem und im Umgang mit anerkannten Schutzberechtigten die Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung i. S. d. Art. 3 ERMK drohe. Der Antragsteller führt weiter aus, er werde bereits jetzt als „weiblich“ wahrgenommen, er möchte seine Geschlechtsidentität nicht verstecken müssen und frei in seiner selbstbestimmten Identität leben. In Bulgarien bestehe eine erhebliche Abneigung gegen queere Menschen. Diese werde bewusst von der Regierung befeuert und von einflussreichen Lobby-Gruppen unterstützt. Das führe für Transpersonen wie ihn zu erheblichen zusätzlichen Hindernissen bei der Wohnungs- und Arbeitsplatzsuche.

Die Antragsgegnerin tritt dem Eilantrag entgegen. Zu Begründung nimmt sie Bezug auf den Asylbescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte sowie auf die Asylverfahrensakte der Antragsgegnerin Bezug genommen.

## II.

Das Gericht entscheidet gemäß § 76 Abs. 4 Satz 1 AsylG durch den Berichterstatter als Einzelrichter.

Der Antrag hat Erfolg. Er ist zulässig und begründet.

1. Der Antrag ist nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO statthaft und auch im Übrigen zulässig. Die nach §§ 35, 36 Abs. 1 AsylG i. V. m. § 59 Abs. 1 und 2 AufenthG erlassene Abschiebungsandrohung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 75 Abs. 1 Satz 1 AsylG. Die einwöchige Antragsfrist, § 36 Abs. 3 Satz 1 Hauptsatz 1 AsylG, wurde gewahrt.

2. Der Antrag ist begründet. Im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Hauptsatz 2 AsylG) bestehen ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung.

Das Gericht kann nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen, wenn die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung entfällt, was vorliegend wegen § 75 Abs. 1 Satz 1 AsylG der Fall ist. Gemäß § 36 Abs. 4 S. 1 AsylG darf die Aussetzung der Abschiebung in den Fällen der Unzulässigkeit des Asylantrags gemäß § 29 Absatz 1 Nr. 2 und 4 AsylG nur angeordnet werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts bestehen. Ernstliche Zweifel in diesem Sinne liegen dann vor, wenn erhebliche Gründe dafürsprechen, dass die Maßnahme einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhält (vgl. BVerfG, Urteil vom 14. Mai 1996 – 2 BvR 1516/93 –, juris Rn. 99). „Angegriffener Verwaltungsakt“ und damit alleiniger Gegenstand der verwaltungsgerichtlichen Prüfung im einstweiligen Rechtsschutzverfahren ist gemäß § 36 Abs. 3 Satz 1 Hauptsatz 1 AsylG die nach § 36 Abs. 1 i. V. m. § 35 AsylG erlassene Abschiebungsandrohung (vgl. *Bergmann*, in: *Bergmann/Dienelt*, 14. Aufl. 2022, AsylG, § 36 Rn. 21).

Hiervon ausgehend bestehen ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung. Die Abschiebungsandrohung entspricht zwar den Vorgaben, die sich aus dem Unionsrecht für eine Verbindung von ablehnender Asylentscheidung mit der Rückkehrentscheidung in Gestalt einer Abschiebungsandrohung ergeben (hierzu **a**). Es bestehen jedoch ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Unzulässigkeitsentscheidung (hierzu **b**).

**a)** Die Abschiebungsandrohung entspricht den Vorgaben, die sich aus dem Unionsrecht für eine Verbindung von ablehnender Asylentscheidung mit der Rückkehrentscheidung in Gestalt einer Abschiebungsandrohung ergeben. Das Bundesamt hat die Vollziehung der Abschiebungsandrohung und den Lauf der Ausreisefrist bis zum Ablauf der einwöchigen Klagefrist und, im Falle einer fristgerechten Stellung eines Antrags auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage, bis zur Bekanntgabe der Ablehnung des Eilantrags durch das Verwaltungsgericht ausgesetzt. Dadurch ist gewährleistet, dass der Antragsteller ein Bleiberecht bis zur Entscheidung über den maßgeblichen Rechtsbehelf gegen die Ablehnung des Antrags hat und dieser Rechtsbehelf seine volle Wirksamkeit entfaltet (vgl. BVerwG Urteil vom 20. Februar 2020 – 1 C 19/19 –, juris unter Bezugnahme auf EuGH, Urteil vom 19. Juni 2018 – C-181/16 (Gnandi) –, juris Rn. 59 ff.; Beschluss vom 5. Juli 2018 – C-269/18 PPU –, juris Rn. 48 ff.).

**b)** Die Unzulässigkeitsentscheidung (Ziff. 1 des Asylbescheids), auf der die Abschiebungsandrohung materiell beruht, begegnet hinsichtlich ihrer Rechtmäßigkeit ernstlichen Zweifeln. Sie erweist sich als unionsrechtswidrig.

Zwar liegen in Bezug auf den Antragsteller die (geschriebenen) Voraussetzungen des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG vor. Denn dem Antragsteller wurde zur Überzeugung des Einzelrichters in Bulgarien am 08. August 2022 subsidiärer Schutz und damit internationaler Schutz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG gewährt. Das folgt aus dem Ergebnis des EUODAC-Abgleichs und der Antwort der bulgarischen Dublin-Einheit vom 05. Januar 2023 auf das Wiederaufnahmegesuch des Bundesamtes. Der Antragsteller hat die Schutzgewähr sodann in der Anhörung zur Zulässigkeit des Asylantrags ausdrücklich bestätigt.

Vorliegend hat die Antragsgegnerin den Asylantrag des Antragstellers dennoch zu Unrecht gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG als unzulässig abgelehnt. Die Unzulässigkeitsentscheidung kann keinen Bestand haben, weil sie nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs aus Gründen vorrangigen Unionsrechts ausnahmsweise ausgeschlossen ist. Das ist der Fall, weil die Lebensverhältnisse, die den Antragsteller als anerkannten Schutzberechtigten in Bulgarien erwarten würden, ihn der ernsthaften Gefahr aussetzen würden, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (ABl. C 326 vom 26. Oktober 2012; Im Folgenden: GRCh) zu erfahren. Unter diesen Voraussetzungen ist es den Mitgliedstaaten untersagt, von der durch Art. 33 Abs. 2 lit. a) Asylverfahrensrichtlinie (Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes) eingeräumten Befugnis Gebrauch zu machen, einen Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig abzulehnen (vgl. ausdrücklich EuGH, Beschluss vom 13. November 2019 – C-540-17 u.a. (Hamed und

Omar u.a.) –, juris Rn. 35; siehe auch EuGH, Urteile vom 19. März 2019 – C-297/17 u.a. (Ibrahim u.a.) –, juris Rn. 88, 101). Damit ist zugleich geklärt, dass Verstöße gegen Art. 4 GRCh im Mitgliedstaat der anderweitigen Schutzgewähr nicht nur bei der Prüfung der Rechtmäßigkeit einer Abschiebungsandrohung zu berücksichtigen sind, sondern bereits zur Rechtswidrigkeit der Unzulässigkeitsentscheidung führen (vgl. BVerwG, Urteile vom 20. Mai 2020 – 1 C 34/19 –, juris Rn. 15 und vom 17. Juni 2020 – 1 C 35.19 –, juris Rn. 23).

**aa)** Art. 33 Abs. 2 lit. a) Asylverfahrensrichtlinie verbietet einem Mitgliedstaat nicht, die durch diese Bestimmung eingeräumte Befugnis zur Ablehnung eines Asylantrags als unzulässig auszuüben, wenn der Antragsteller in dem Mitgliedstaat, der ihm internationalen Schutz gewährt hat, keiner ernsthaften Gefahr ausgesetzt wäre, aufgrund der Lebensumstände, die ihn dort als international Schutzberechtigten erwarten würden, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 GRCh zu erfahren. Allein der Umstand, dass die Lebensverhältnisse in diesem Mitgliedstaat nicht den Bestimmungen der Art. 20 ff. im Kapitel VII der Qualifikationsrichtlinie (Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes) gerecht werden, führt angesichts der fundamentalen Bedeutung des Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten nicht zu einer Einschränkung der Ausübung der in Art. 33 Abs. 2 lit. a) Asylverfahrensrichtlinie vorgesehenen Befugnis, solange die Schwelle der Erheblichkeit des Art. 4 GRCh nicht erreicht ist. Vielmehr darf jeder Mitgliedstaat – vorbehaltlich außergewöhnlicher Umstände – davon ausgehen, dass alle anderen Mitgliedstaaten das Unionsrecht und insbesondere die dort anerkannten Grundrechte beachten. Diese Vermutung gilt im Kontext des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems auch bei der Anwendung des Art. 33 Abs. 2 lit. a) Asylverfahrensrichtlinie. Verstöße gegen Bestimmungen des Kapitels VII der Qualifikationsrichtlinie, die nicht zu einer Verletzung von Art. 4 GRCh führen, hindern die Mitgliedstaaten daher nicht, ihre durch Art. 33 Abs. 2 lit. a) Asylverfahrensrichtlinie eingeräumte Befugnis auszuüben. Gleiches gilt, wenn der Schutzberechtigte in dem Mitgliedstaat, der ihm internationalen Schutz gewährt hat, keine oder im Vergleich zu anderen Mitgliedstaaten nur in deutlich eingeschränktem Umfang existenzsichernde Leistungen erhält, ohne jedoch anders als die Angehörigen dieses Mitgliedstaats behandelt zu werden und der ernsthaften Gefahr einer gegen Art. 4 GRCh verstoßenden Behandlung ausgesetzt zu sein (vgl. zum Ganzen BVerwG, Urteile vom 20. Mai 2020 – 1 C 34/19 –, juris Rn. 16 und vom 17. Juni 2020 – 1 C 35.19 –, juris Rn. 24 jeweils unter Bezugnahme auf: EuGH, Urteile vom 19. März 2019 – C-297/17 u.a. (Ibrahim u.a.) –, juris Rn. 83 ff. und Beschluss vom 13. November 2019 – C-540-17 u.a. (Hamed und Omar

u.a.) –, juris Rn. 34). Systemische Mängel des Asylverfahrens selbst mögen zwar ein Vertragsverletzungsverfahren gegen den betreffenden Mitgliedstaat rechtfertigen, schränken aber die Befugnis der übrigen Mitgliedstaaten nicht ein, einen neuen Antrag als unzulässig abzulehnen (vgl. EuGH, Urteile vom 19. März 2019 – C-297/17 u.a. (Ibrahim u.a.) –, juris Rn. 95 -100).

Anders verhält es sich nur dann, wenn das Gemeinsame Europäische Asylsystem in der Praxis in dem Mitgliedstaat, der internationalen Schutz gewährt hat, auf größere Funktionsstörungen stößt und dadurch eine Person tatsächlich der ernsthaften Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 GRCh ausgesetzt wäre. In diesen Fällen darf sich ein anderer Mitgliedstaat nicht auf Art. 33 Abs. 2 lit. a) Asylverfahrensrichtlinie berufen, um einen neuerlichen Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig abzulehnen. Begründet hat der Europäische Gerichtshof diese Einschränkung der in Art. 33 Abs. 2 lit. a) Asylverfahrensrichtlinie enthaltenen Ermächtigung zur Ablehnung eines Asylantrags als unzulässig mit dem allgemeinen und absoluten Charakter des Verbots in Art. 4 GRCh, das eng mit der Achtung der Würde des Menschen verbunden ist und ausnahmslos jede Form unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung verbietet, ohne dass es darauf ankommt, ob eine solche Behandlung zum Zeitpunkt der Überstellung, während des Asylverfahrens oder nach dessen Abschluss droht (vgl. EuGH, Urteile vom 19. März 2019 – C-297/17 u.a. (Ibrahim u.a.) –, juris Rn. 86 ff. und in Bezug auf Dublin-Verfahren EuGH, Urteil vom 19. März 2019 – C-163/17 (Jawo) –, juris Rn. 88).

Allein der Umstand, dass der Betroffene in diesen Fällen nach nationalem Recht ohnehin nicht abgeschoben werden darf, verbunden mit der Möglichkeit einer humanitären Aufenthaltserlaubnis und der Gewährung von Rechten und Vorteilen zur Deckung seiner Grundbedürfnisse, rechtfertigt keine andere Auslegung des Art. 33 Abs. 2 lit. a) Asylverfahrensrichtlinie (vgl. EuGH, Beschluss vom 13. November 2019 – C-540-17 u.a. (Hamed und Omar u.a.) –, juris Rn. 40).

**bb)** Dem Antragsteller droht als anerkannten Schutzberechtigten bei Zugrundelegung der vom Europäischen Gerichtshof geforderten besonders hohen Schwelle der Erheblichkeit aufgrund systemischer Schwachstellen im Falle der Abschiebung nach Bulgarien tatsächlich die Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 GRCh.

In den Urteilen *Jawo* sowie *Ibrahim u.a.* hat der Europäische Gerichtshof den Maßstab für eine Verletzung von Art. 4 GRCh aufgrund systemischer, allgemeiner oder aber bestimmte Personengruppen betreffender Schwachstellen im zuständigen Mitgliedstaat bzw. im Mitgliedstaat der Schutzgewähr näher konkretisiert. Dieser Maßstab gilt gleichermaßen für Rückführungen nach der Dublin III-VO (vgl. EuGH, Urteil vom 19. März 2019 – C-163/17

(Jawo) –, juris) als auch – wie im vorliegenden Fall – für Abschiebungen in Fällen bereits erfolgter Gewährung internationalen Schutzes in einem anderen Mitgliedstaat (vgl. EuGH, Urteile vom 19. März 2019 – C-297/17 u.a. (Ibrahim u.a.) –, juris; EuGH, Beschluss vom 13. November 2019 – C-540-17 u.a. (Hamed und Omar u.a.) –, juris). Danach fallen systemische oder allgemeine oder bestimmte Personengruppen betreffende Schwachstellen nur dann unter Art. 4 GRCh, wenn sie eine besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit erreichen. Diese Schwelle hängt von sämtlichen Umständen des Falles ab. Sie ist erst dann erreicht, wenn die Gleichgültigkeit der Behörden eines Mitgliedstaats zur Folge hätte, dass eine vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängige Person sich unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befände, die es ihr nicht erlaubte, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigte oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre (vgl. EuGH, Urteil vom 19. März 2019 – C-163/17 (Jawo) –, juris Rn. 92; EuGH, Urteile vom 19. März 2019 – C-297/17 u.a. (Ibrahim u.a.) –, juris Rn. 90). Bei der Gefahrenprognose ist auf den Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit abzustellen (vgl. BVerwG, Urteile vom 20. Mai 2020 – 1 C 34/19 –, juris Rn. 15 und vom 17. Juni 2020 – 1 C 35.19 –, juris Rn. 27).

Die Schwelle der Erheblichkeit ist selbst bei durch große Armut oder eine starke Verschlechterung der Lebensverhältnisse der betreffenden Person gekennzeichneten Situationen nicht erreicht, sofern diese nicht mit extremer materieller Not verbunden sind, aufgrund deren die betreffende Person sich in einer solch schwerwiegenden Situation befindet, dass sie einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung gleichgestellt werden kann (vgl. EuGH, Beschluss vom 13. November 2019 – C-540-17 u.a. (Hamed und Omar u.a.) –, juris Rn. 39). Gleichmaßen ist für sich genommen ohne Bedeutung, ob anerkannte Schutzberechtigte auf familiäre Solidarität zurückgreifen können, Integrationsprogramme mangelhaft sind oder keine existenzsichernden staatlichen Leistungen bestehen, soweit dies für Inländer ebenso gilt (vgl. EuGH, Urteil vom 19. März 2019 – C-163/17 (Jawo) –, juris Rn. 93 ff.).

Zugleich erkennt der Europäische Gerichtshof – in Übereinstimmung mit der Tarakhel-Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR, Urteil vom 04. November 2014 – 29217/12 –, juris) – an, dass die Schwelle der Erheblichkeit in Bezug auf Personen mit besonderer Verletzbarkeit – sog. Vulnerable – schneller erreicht sein kann, als bei Personen, die eine solche Verletzbarkeit nicht aufweisen (vgl. EuGH, Urteil vom 19. März 2019 – C-163/17 (Jawo) –, juris Rn. 95; EuGH, Urteile vom 19. März 2019 – C-297/17 u.a. (Ibrahim u.a.) –, juris Rn. 93). Im Rahmen der Prüfung, ob im konkret zu

entscheidenden Einzelfall das Mindestmaß an Schwere erreicht ist, sind daher stets die individuellen Umstände und Faktoren des Betroffenen zu berücksichtigen wie etwa das Alter, das Geschlecht, der Gesundheitszustand, die Volkszugehörigkeit, die Ausbildung, das Vermögen und die familiären und freundschaftlichen Verbindungen (vgl. OVG Saarland, Beschluss vom 16. März 2020 – 2 A 324/19 –, juris Rn. 12). Im Falle von Vulnerablen muss zudem gegebenenfalls eine hinreichend belastbare Versorgungszusicherung der Zielstaatsbehörden eingeholt werden (BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 10. Oktober 2019 – 2 BvR 1380/19 –, juris Rn. 16; Stattgebender Kammerbeschluss vom 31. Juli 2018 – 2 BvR 714/18 –, Juris Rn. 19).

Die gerichtliche Beurteilung muss zudem – jedenfalls, wenn gegen Art. 4 GRCh verstoßende Aufnahmebedingungen ernsthaft zu besorgen sind – auf einer hinreichend verlässlichen, auch ihrem Umfang nach zureichenden tatsächlichen Grundlage beruhen (vgl. BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 10. Oktober 2019 – 2 BvR 1380/19 –, juris Rn. 15 m. w. N.; vgl. auch EuGH, Urteil vom 19. März 2019 – C-163/17 (Jawo) –, juris Rn. 90: „[...] auf der Grundlage objektiver, zuverlässiger, genauer und gebührend aktualisierter Angaben [...]).“

Hiervon ausgehend wäre der Antragsteller im Falle seiner Abschiebung nach Bulgarien zur Überzeugung des Gerichts mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit der ernsthaften Gefahr ausgesetzt, aufgrund der Lebensumstände, die ihn dort erwarten würden, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 GRCh zu erfahren. Bei dem Antragsteller handelt es sich um eine transsexuelle Person, eine Transfrau, die wegen ihrer sexuellen Orientierung in der Vergangenheit wiederholt sexualisierte Gewalt erfahren hat und die bestrebt ist, ihren geschlechtlichen Transitionsprozess weiterzuführen. Aus diesem Grund ist der Antragsteller als vulnerable Person anzusehen (hierzu **(1)**). Dem Antragsteller droht im Falle ihrer Abschiebung nach Bulgarien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ein von seinem Willen unabhängiger Zustand der Verelendung in Form der Obdachlosigkeit. Die nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes erforderliche besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit ist vorliegend erreicht (hierzu **(2) und (3)**).

**(1)** Der Antragsteller gehört zur Gruppe der schutzbedürftigen Personen im Sinne des Art. 21 der Aufnahmerichtlinie (Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen) und Art. 20 Abs. 3 der Qualifikationsrichtlinie. Danach gelten als schutzbedürftige Personen: Minderjährige, unbegleiteten Minderjährige, Behinderte, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Opfer des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige

schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie z. B. Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien.

Eine solche Vulnerabilität liegt bei dem Antragsteller vor. Bei dem Antragsteller handelt es sich zur Überzeugung des Einzelrichters um eine transsexuelle Person, eine Transfrau, die ihre sexuelle Orientierung offen lebt und zudem bestrebt ist, ihren geschlechtlichen Transitionsprozess weiterzuführen und eine operative Geschlechtsumwandlung vornehmen zu lassen. Das folgt aus der Einlassung des Antragstellers bei der Anhörung vor dem Bundesamt sowie aus den vorgelegten Stellungnahmen der Beratungsstelle RAT&TAT für LGBTIQ-Personen aus Bremen vom 03. August 2023. Auf Grund seiner sexuellen Orientierung hat der Antragsteller sowohl in Syrien als auch in Bulgarien wiederholt sexualisierte Gewalt durch Dritte erfahren. Der Antragsteller wurde in der Schule und durch Nachbar gemobbt, von Familienmitgliedern geschlagen und zuletzt von männlichen Syrern in einer Flüchtlingsunterkunft in Bulgarien sexuell belästigt und mit Schlägen traktiert.

**(2)** In Bezug auf die Lebensbedingungen anerkannter Schutzberechtigter – insbesondere im Hinblick auf deren Unterbringung und Versorgung – in Bulgarien ist unter Zugrundelegung der vorliegenden Erkenntnismittel von Folgendem auszugehen:

Nach den dem Einzelrichter zur Verfügung stehenden aktuellen Erkenntnismitteln stellt sich die Wohnungssuche in Bulgarien für anerkannte Schutzberechtigte als besonders schwierig dar. Ein wesentliches Problem ist offensichtlich das Erfordernis der Registrierung unter einer Meldeadresse, ohne die Ausweisdokumente nicht ausgestellt werden, die ihrerseits regelmäßig Voraussetzung zum Abschluss eines Mietvertrags sein sollen (aida, Country Report: Bulgaria, 2022 update, S. 103 und 111; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformation der Staatendokumentation Bulgarien, Juni 2022, S. 14). Dieser vermeintliche Teufelskreis ist maßgeblich darauf zurückzuführen, dass die Angabe der Adresse des Unterbringungszentrums als Wohnsitz zur Erlangung von Ausweisdokumenten durch die bulgarische Staatliche Agentur für Flüchtlinge beim Ministerrat untersagt wurde. Zugleich spricht alles dafür, dass das Registrierungsproblem in der Praxis lösbar ist. So hat das bulgarische Innenministerium im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2014 und dem 31. Dezember 2022 insgesamt 25.948 Ausweisdokumente für anerkannte Schutzberechtigte ausgestellt (aida, Country Report: Bulgaria, 2022 update, S. 103). Die gesetzlich vorgesehene und auf sechs Monate befristete finanzielle Unterstützung für anderweitige Unterkunft, die anerkannten Schutzberechtigten in der Praxis ohnehin nicht gewährt wurde, wurde Ende 2020 zwar abgeschafft (aida, Country Report: Bulgaria, 2022 update, S. 111; Auskunft Auswärtiges Amt vom 18. Juli 2017, S. 8). Tatsächlich wird aber insbesondere vulnerablen Schutzberechtigten der weitere Verbleib in den Aufnahmezentren gestattet, sofern Kapazitäten frei sind, was gegenwärtig der Fall ist. Ende des Jahres

2022 lebten dort 298 anerkannte Schutzberechtigte (aida, Country Report: Bulgaria, 2022 update, S. 111). Seit Mai 2022 werden in allen Aufnahmezentren zudem monatlich Maßnahmen zur besonderen Reinigung, Desinfektion und Schädlingsbekämpfung durchgeführt. Konkrete Hinweise in den Erkenntnismitteln auf obdachlose oder von Obdachlosigkeit akut bedrohte anerkannte Schutzberechtigte in Bulgarien sind nicht ersichtlich.

Wenn die Unterbringung in Aufnahmezentren nicht (mehr) möglich ist, sind anerkannte Schutzberechtigte grundsätzlich darauf verwiesen, auf dem freien Wohnungsmarkt eine Wohnung zu finden (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformation der Staatendokumentation Bulgarien, Juli 2020, S. 21). Neben den dafür benötigten Ausweisdokumenten sowie den finanziellen Mitteln, welche die Schutzberechtigten selbst erwirtschaften müssen, bestehen bei der Wohnungssuche Probleme aufgrund der Sprachbarriere und der Unerfahrenheit der anerkannten Schutzberechtigten. Ferner werden Fremdenfeindlichkeit und Vorbehalte gegenüber Muslimen auf Seiten der Vermieter beschrieben (Auskunft Auswärtiges Amt vom 18. Juli 2017, S. 9; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 18. Dezember 2019 – OVG 3 B 8.17 –, juris Rn. 42 m. w. N.).

Außerhalb der Aufnahmezentren helfen Nichtregierungsorganisationen bei der Wohnungssuche (Auskünfte Auswärtiges Amt vom 11. März 2021, S. 1, 2 und vom 25. März 2019, S. 2). Die Unterstützung von Nichtregierungsorganisationen und staatlichen Stellen, gepaart mit einer niedrigen Anzahl von in Bulgarien verweilenden Flüchtlingen und gegenwärtigen Überkapazitäten in den Aufnahmezentren sorgen im Ergebnis dafür, dass es in Bulgarien kaum obdachlose anerkannte Schutzberechtigte gibt (OVG Münster, Beschluss vom 21. Juli 2023 – 11 A 3153/20.A –, juris Rn. 66 ff. m.w.N.; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformation der Staatendokumentation Bulgarien, Juli 2020, S. 21).

Anspruch auf Sozialhilfe haben anerkannte Schutzberechtigte zwar unter denselben Bedingungen wie bulgarische Staatsangehörige (aida, Country Report: Bulgaria, 2022 update, S. 112). In der Praxis beziehen jedoch nur sehr wenige anerkannte Schutzberechtigte Sozialhilfe (OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 18. Dezember 2019 – OVG 3 B 8.17 –, juris Rn. 54 m. w. N.). Der Erhalt von Sozialhilfe ist aufgrund von Bürokratie und formalen Hürden (u.a. ist auch hier die Eintragung in das Melderegister Voraussetzung) schon für bulgarische Staatsangehörige sehr schwierig. Für anerkannte Schutzberechtigte ist der Erhalt nur möglich, wenn sie Hilfe von Nichtregierungsorganisationen erhalten, die aber nicht immer verfügbar ist (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformation der Staatendokumentation Bulgarien, Juli 2020, S. 20). Im Ergebnis ist es daher fernliegend, dass anerkannte Schutzberechtigte in Bulgarien ihren Lebensunterhalt aus staatlichen Sozialleistungen decken können. In der Regel kann der Lebensunterhalt nur durch Erwerbstätigkeit gesichert werden (Auskunft Auswärtiges Amt vom 26. April 2018, S. 3).

Anerkannte Schutzberechtigte haben jedoch uneingeschränkten, automatischen und bedingungslosen Zugang zum bulgarischen Arbeitsmarkt (aida, Country Report: Bulgaria, 2022 update, S. 111; Auskunft Auswärtiges Amt vom 18. Juli 2017, S. 6 und vom 26. April 2018, S. 3). Das Fehlen einer Meldeanschrift stellt kein Hindernis bei der Arbeitsplatzsuche dar (Auskunft Auswärtiges Amt vom 26. April 2018, S. 3). Gleichwohl gestaltet sich eine erfolgreiche Arbeitssuche schwierig. Ein grundsätzliches Problem sind fehlende Sprachkenntnisse (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformation der Staatendokumentation Bulgarien, Juli 2020, S. 21). Zudem findet kaum staatliche Unterstützung bei der Arbeitssuche statt. Arbeitsplatzangebote beziehen sich oftmals auf einfache Tätigkeiten in der Landwirtschaft und in der Gastronomie, für die eine besondere Ausbildung oder Sprachkenntnisse nicht erforderlich sind (OVG Hamburg, Urteil vom 18. Dezember 2019 – 1 Bf 132/17.A –, juris Rn. 73 m. w. N.; OVG Koblenz, Beschluss vom 17. März 2020 – 7 A 10903/18 –, juris Rn. 61; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 18. Dezember 2019 – OVG 3 B 8.17 –, juris Rn. 64 m. w. N.).

Mit Wirkung vom 01. Mai 2022 wurden alle pandemiebedingten Beschränkungen sowohl für die Einreise nach Bulgarien als auch im Landesinneren aufgehoben. (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/bulgarien-node/bulgariensicherheit/211834>, letzter Aufruf am 18. August 2023). Nach gegenwärtigem Stand lässt sich eine kontinuierliche und merkliche Erholung der bulgarischen Wirtschaft feststellen. Insgesamt scheint der bulgarische Arbeitsmarkt verhältnismäßig gut durch die Pandemie gekommen zu sein. So lag die Arbeitslosigkeit in Bulgarien im Jahr 2020 bei 6,1 %, während für die gesamte EU die Quote mit 7,2 % angegeben wird (vgl. eurostat, Data Browser, <https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/tps00203/default/table?lang=de>). Die bulgarische Wirtschaft ist zunehmend auf Arbeitskräfte aus dem Ausland angewiesen. Besonders groß ist die Nachfrage nach Personal weiterhin im Handel, bei Logistik und Transport, in der Gastronomie und der IT-Branche. Die Arbeitslosenquote betrug zum Ende des Jahres 2022 3,9 % nach 5,3 % im Jahr 2021. Insgesamt war der bulgarische Arbeitsmarkt nach den Informationen der Europäischen Kommission, EURES, geprägt durch Arbeitskräftemangel, steigende Löhne und einen Rückgang der Arbeitslosigkeit. So wurden 2022 insgesamt 158.300 freie Stellen auf dem primären Arbeitsmarkt gemeldet. Über die Arbeitsämter wurden meistens Arbeitskräfte im Dienstleistungssektor vermittelt (Köche, Kellner, Barkeeper, Friseure, Kosmetiker, Krankenpfleger und Animateure) – insgesamt 18.902 Stellen. Die Nachfrage nach Bedienpersonal von stationären Maschinen und Anlagen nimmt weiter zu. In diesem Bereich hätten 14.864 Stellen zur Verfügung gestanden. In den Bereichen Bergbau, verarbeitendes Gewerbe, Bauwesen und Verkehr seien 12.221 Arbeitsstellen frei. Groß sei das Stellenangebot für Verkäufer sowohl in den großen Handelsketten als auch in kleineren Geschäften (11.415), für Facharbeiter in der Lebensmittel-, Bekleidungs- und

Holzindustrie und den verwandten Bereichen (7.353) sowie für Beschäftigte in der Abfallwirtschaft und ähnlichen Bereichen (12.894). Die Zahl der Stellen für Pflegepersonal (Krankenpfleger, Betreuungspersonal in Kindergärten) sei mit 7.675 Plätzen nach wie vor hoch. Etwa 6.750 offene Stellen gebe es auch für Kfz-Führer und Maschinenbediener. Gemeldet worden seien 6.459 Stellen für Metallarbeiter, Maschinenbauer und Handwerker. 4.292 Stellen für Schutz- und Sicherheitspersonal seien unbesetzt. Für gelernte Kräfte stellt sich die Arbeitssuche einfacher dar als für ungelernte. Gerade im Gastgewerbe, in der Logistik und im Handel können aber auch ungelernte Kräfte zum Einsatz kommen. In diesen Bereichen versuchen die Unternehmen verstärkt, Arbeitnehmer aus dem (europäischen) Ausland anzuwerben. Bulgarisches Personal zu finden, ist zunehmend schwierig, weil die erwerbstätige Bevölkerung immer älter wird und junge Bulgaren verstärkt ins westeuropäische Ausland abwandern. Die meisten Unternehmen greifen auf Online-Vermittlungsportale zurück. Diese Form der Personalgewinnung ist in Bulgarien neben der Akquise durch die Arbeitsämter oder Referenzen und persönliche Kontakte üblich (OVG Münster, Beschluss vom 21. Juli 2023 – 11 A 3153/20.A –, juris Rn. 86 m.w.N.).

Infolge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine sind zwar mehrere Hunderttausend ukrainische Staatsbürger nach Bulgarien geflohen. Für viele von ihnen ist Bulgarien gleichwohl nur ein Transitland auf dem Weg nach Mitteleuropa oder der Rückkehr in ihre Heimat (aida, Country Report: Bulgaria, 2022 update, S. 11). Eine Konkurrenz um Wohnraum mit anerkannten Schutzberechtigten scheint nicht zu bestehen, da die ukrainischen Flüchtlinge ganz überwiegend anderweitig Unterkunft finden oder zugewiesen bekommen (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 22. August 2023 – 11 A 3374/20.A –, juris Rn. 66 m.w.N.). Auch die Belegungsrate in den Aufnahmezentren für Asylsuchende hat sich nicht nennenswert verändert. Sie betrug Ende des Jahres 2020 20%, Ende des Jahres 2021 47 %, im Juni 2022 53 % und Ende des Jahres 2022 wieder 47 % (OVG Münster, Beschluss vom 21. Juli 2023 – 11 A 3153/20.A –, juris Rn. 70). Auf dem Arbeitsmarkt dürfte die Konkurrenz zwar sehr wohl zu spüren sein (<https://www.euractiv.de/section/eu-aussenpolitik/news/bulgarien-rudert-zurueck-verlaengert-unterbringung-ukrainischer-fluechtlinge/>). Die Situation hat sich jedoch nicht derart verschlechtert, dass es international Schutzberechtigten nun mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit nicht mehr möglich wäre, in zumutbarer Zeit Arbeit zu erhalten und damit ihren Lebensunterhalt im Sinne des nach Art. 4 GRCh gebotenen Existenzminimums selbstständig zu bestreiten (OVG Münster, Beschluss vom 25. Mai 2023 – 11 A 1257/22.A –, juris Rn. 88 m.w.N.).

Im Ergebnis bestehen keine konkreten Erkenntnisse, wonach es gesunden und arbeitsfähigen anerkannten Schutzberechtigten unter den gegenwärtigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Bulgarien nicht möglich wäre, ihren Lebensunterhalt perspektivisch selbst zu erwirtschaften (ebenso: OVG Münster, Beschlüsse vom 22. August 2023 – 11 A

3374/20.A –, juris Rn. 60 und vom 21. Juli 2023 – 11 A 3153/20.A –, juris Rn. 64; VGH Mannheim, Urteil vom 24. Februar 2022 – A 4 S 162/22 –, juris Rn. 32; OVG Münster, Beschluss vom 15. Februar 2022 – 11 A 1625/21.A –, juris Rn. 52 ff., OVG Lüneburg, Urteil vom 07. Dezember 2021 – 10 LB 257/20 –, juris Rn. 34; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 22. September 2020 – OVG 3 B 33.19 –, juris Rn. 37). Die genannten Zahlen deuten auch nicht auf einen so gravierenden Einbruch des Arbeitsmarktes und Wirtschaftslebens in Folge der Corona-Pandemie hin, dass die für die Zeit vor der Pandemie angenommenen Arbeitsmarktchancen anerkannter Schutzberechtigter als vollständig überholt angesehen werden müssten. Vielmehr stellt sich der bulgarische Arbeitsmarkt unbeschadet der pandemiebedingten Erschütterungen der Wirtschaft als verhältnismäßig stabil dar. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, wonach sich die Situation für anerkannte Schutzberechtigte – auch unter Einbeziehung der zahlreich in Bulgarien aufgenommenen ukrainischen Flüchtlinge – über Einzelfälle hinaus derart verändert hätte, dass ihnen wegen des gänzlichen Fehlens von Erwerbsmöglichkeiten nunmehr systematisch und flächendeckend eine extreme materielle Not droht (ebenso: OVG Münster, Beschlüsse vom 22. August 2023 – 11 A 3374/20.A –, juris Rn. 60 ff. und vom 21. Juli 2023 – 11 A 3153/20.A –, juris Rn. 64 ff. m.w.N.; VGH Mannheim, Urteil vom 24. Februar 2022 – A 4 S 162/22 –, juris Rn. 32; OVG Lüneburg, Urteil vom 07. Dezember 2021 – 10 LB 257/20 –, juris Rn. 33, 34; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 22. September 2020 – OVG 3 B 33.19 –, juris Rn. 37 ff.; OVG Bautzen, Urteil vom 15. Juni 2020 – 5 A 382/18 –, juris Rn. 43 ff.; VGH Mannheim, Beschluss vom 23. April 2020 – A 4 S 721/20 –, juris Rn. 3 ff.; OVG Koblenz, Beschluss vom 17. März 2020 – 7 A 10903/18 –, juris Rn. 35 ff.). Dabei ist in Rechnung zu stellen, dass schon vor der Pandemie Beschäftigungsmöglichkeiten auch außerhalb der Landwirtschaft und Gastronomie vorhanden waren, so etwa auf Märkten, in größeren Unternehmen und bei Nichtregierungsorganisationen sowie in Callcentern für die arabische Sprache und in der herstellenden Industrie (OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 22. September 2020 – OVG 3 B 33.19 –, juris Rn. 38 m. w. N.).

Auch sonst sind keine neueren Erkenntnismittel bekannt, aus denen sich ergibt, dass gesunde und arbeitsfähige anerkannte Schutzberechtigte in Bulgarien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu verelenden drohen. Die Haupteinkommensquelle bildet in Bulgarien der Arbeitslohn. Seit dem 01. Januar 2023 beträgt der monatliche Mindestlohn in Bulgarien 780 Bulgarische Lew (BGN), umgerechnet rund 420 EUR. Als monatlicher Durchschnittslohn pro Kopf werden für 2022 rund 633 EUR genannt. Zugleich sind die Lebenshaltungskosten niedriger als in anderen EU-Mitgliedstaaten. Die durchschnittlichen Ausgaben eines Haushaltes liegen bei rund 2.331 EUR im Monat; die monatlichen durchschnittlichen Pro-Kopf-Ausgaben betragen umgerechnet 1.130 EUR. Die darin enthaltenen Wohnungsmieten bewegen sich je nach Stadt, Wohnlage, Ausstattung und Zustand der Wohnung inner-

halb einer großen Spanne. In Sofia sind die Wohnungsmieten am Höchsten (vgl. zum Ganzen: EURES, Lebens- und Arbeitsbedingungen Bulgarien, Stand: April 2023, [https://ec.europa.eu/eures/public/living-and-working/living-and-working-conditions/bulgaria\\_de](https://ec.europa.eu/eures/public/living-and-working/living-and-working-conditions/bulgaria_de)). Es bestehen nach wie vor keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass der Lohn für geringfügig qualifizierte Tätigkeiten nicht zur Deckung des eigenen Existenzminimums eines erwerbsfähigen Schutzberechtigten einschließlich der Finanzierung einer Unterkunft ausreicht. Entsprechend gibt es weiterhin auch keine konkreten Erkenntnisse über eine verbreitete Obdachlosigkeit (OVG Münster, Beschlüsse vom 22. August 2023 – 11 A 3374/20.A –, juris Rn. 64 und vom 21. Juli 2023 – 11 A 3153/20.A –, juris Rn. 68 jeweils m.w.N.; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 18. Dezember 2019 – OVG 3 B 8.17 –, juris Rn. 65-67 m. w. N.).

**(3)** Ausgehend von diesen Feststellungen zur allgemeinen Situation anerkannter Schutzberechtigter in Bulgarien ist davon auszugehen, dass der Antragsteller im Falle seiner Abschiebung dorthin nicht in der Lage sein wird, sich Zugang zu den elementarsten Bedürfnissen zu verschaffen. Der Einzelrichter ist davon überzeugt, dass der Antragsteller in Bulgarien unabhängig von seinem Willen und seinen persönlichen Entscheidungen einer Art. 4 GRCh verletzenden Gefahr extremer materieller Not ausgesetzt sein wird.

In Abwesenheit gesicherter Unterbringungsmöglichkeiten ab Anerkennung als Schutzberechtigte und ohne den effektiven Zugang zu anderen staatlichen Unterstützungsleistungen wie Wohngeld oder Sozialhilfe erachtet es der Einzelrichter für maßgebend, dass anerkannte Schutzberechtigte „schnell“ oder „alsbald“, mithin innerhalb eines überschaubaren Zeitraums (BVerwG, Urteil vom 21. April 2022 – 1 C 10/21 –, juris Rn. 20) nach der Anerkennung bzw. ihrer Rückführung nach Bulgarien ihren Lebensunterhalt selbstständig bestreiten können (so auch: OVG Lüneburg, Urteil vom 07. Dezember 2021 – 10 LB 257/20 –, juris Rn. 26, 38; OVG Münster, Beschluss vom 16. Dezember 2019 – 11 A 228/15.A –, juris Rn. 68; VGH Mannheim, Beschluss vom 27. Mai 2019 – A 4 S 1329/19 –, juris Rn. 22; VG Karlsruhe, Urteil vom 23. Juni 2020 – A 13 K 6311/19 –, juris Rn. 29). Wie dargestellt, geht die obergerichtlichen Rechtsprechung auch für die Zeit seit Ausbruch der Corona-Pandemie und unter Berücksichtigung der zahlreich in Bulgarien aufgenommenen ukrainischen Flüchtlinge jedenfalls in Bezug auf die Gruppe der gesunden und arbeitsfähigen anerkannten Schutzberechtigten übereinstimmend davon aus, dass diese in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt auf dem vom Europäischen Gerichtshof benannten Niveau selbstständig zu bestreiten (vgl. OVG Münster, Beschlüsse vom 22. August 2023 – 11 A 3374/20.A –, juris Rn. 53 und vom 21. Juli 2023 – 11 A 3153/20.A –, juris Rn. 59 jeweils m.w.N.; VGH Mannheim, Urteil vom 24. Februar 2022 – A 4 S 162/22 –, juris Rn. 32; OVG Münster, Beschluss vom 15. Februar 2022 – 11 A 1625/21.A –, juris Rn. 52 ff.; OVG Lüne-

burg, Urteil vom 07. Dezember 2021 – 10 LB 257/20 –, juris; VGH Kassel, Urteil vom 26. Oktober 2021 – 8 A 1852/20.A –, juris Rn. 35).

Dem Antragsteller wird es mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit nicht möglich sein, in Bulgarien seinen Lebensunterhalt selbstständig zu bestreiten, hiervon Wohnraum zu bezahlen und sich zu versorgen. Nach den obigen Ausführungen ist der Antragsteller wegen seiner sexuellen Orientierung und der wegen dieser Orientierung erlebten sexualisierten Gewalt als besonders schutzbedürftig anzusehen. Der Einzelrichter geht mit dem Europäischen Gerichtshof davon aus, dass bei Vulnerablen die besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit schneller erreicht sein kann, als bei Personen, die eine solche Verletzbarkeit nicht aufweisen und denen regelmäßig mehr zugemutet werden kann (vgl. EuGH, Urteil vom 19. März 2019 – C-163/17 (Jawo) –, juris Rn. 95; EuGH, Urteile vom 19. März 2019 – C-297/17 u.a. (Ibrahim u.a.) –, juris Rn. 93). Aufgrund seiner sexuellen Orientierung wird der Antragsteller in Bulgarien zur Überzeugung des Einzelrichters mit erheblicher Diskriminierung und massiven Schwierigkeiten bei der Arbeits- und Wohnungssuche konfrontiert sein. Hinsichtlich der Menschenrechtsslage von LGBTIQ-Personen belegt Bulgarien im EU-Vergleich den drittletzten Platz vor Polen und Rumänien (<https://www.rainbow-europe.org/#1/0/0>, letzter Aufruf am 29. Dezember 2023). LGBTIQ-Personen sind gesellschaftlicher Diskriminierung und Ausgrenzung ausgesetzt. Es sind zahlreiche Fälle von hate-speech und Anfeindungen gegen LGBTIQ-Gruppen durch Politiker\*innen und Lobbygruppen dokumentiert (ILGA EUROPE, Annual Review 2023, <https://www.ilga-europe.org/sites/default/files/2023/bulgaria.pdf>, letzter Aufruf am 29. Dezember 2023). Vor diesem Hintergrund und wegen seiner besonderen Schutzbedürftigkeit wird es dem Antragsteller in Bulgarien allein mit Blick auf die obigen Ausführungen zum monatlichen Durchschnittslohn (ca. 633 EUR, wobei angesichts einer Erwerbstätigkeit von Schutzberechtigten vor allem in geringfügig oder unqualifizierten Tätigkeiten in der Landwirtschaft und der Gastronomie eher ein Einkommen am unteren Rand der Skala zu erwarten ist) und zu den monatlichen durchschnittlichen Lebenshaltungskosten einer Person nicht möglich sein, in einem überschaubaren Zeitraum im Anschluss an die Rückführung nach Bulgarien seinen existentiellen Lebensunterhalt zu erwirtschaften. Mangels Zugangs zu staatlicher Sozialhilfe, eigener finanzieller Ressourcen und anderweitiger Unterstützung droht dem Antragsteller mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit aufgrund seiner besonderen Verletzbarkeit unabhängig von seinem Willen und seinen persönlichen Entscheidungen in Bulgarien die Obdachlosigkeit und ein „Automatismus der Verelendung“.

Erschwerend kommt für den Antragsteller hinzu, dass ihm als Vulnerablen – im Gegensatz zu gesunden und arbeitsfähigen anerkannten Schutzberechtigten – auch kein hohes Maß an Eigeninitiative zugemutet werden kann und er nur bedingt auf die Arbeit von Nichtregierungsorganisationen, Kirchen und Freiwilligen verwiesen werden kann. Überdies sind

diese Hilfsangebote mit Blick auf fehlende rechtliche Ansprüche in ihrer Erreichbarkeit und ihrem Umfang im Einzelfall ungewiss und vage (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 22. September 2020 – OVG 3 B 33.19 –, juris Rn. 51 m. w. N.). Nach gegenwärtigem Erkenntnisstand gibt es in Bulgarien zudem keine Nichtregierungsorganisation, die – über die kurzfristige Unterbringung hinaus – eine auf Dauer angelegte menschenwürdigen Unterkunft für anerkannte Schutzberechtigte gewährleisten kann (Bundesamt für Fremdenwesen, Anfragebeantwortung der Staatendokumentation Bulgarien, Situation von subsidiär Schutzberechtigten, 19. Juli 2021, S. 4; so auch OVG Lüneburg, Urteil vom 07. Dezember 2021 – 10 LB 257/20 –, juris Rn. 26).

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylG.

4. Die Festsetzung des Gegenstandswerts ergibt sich aus § 30 Abs. 1 RVG. Gründe für eine Abweichung gemäß § 30 Abs. 2 RVG liegen nicht vor.

### **Hinweis**

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylG unanfechtbar.

